

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz		Vorlage-Nr: VO/GV09/2010-281
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 21.01.2010
		Einreicher: Bürgermeister
Nutzung der Aufenthaltsräume in den Dienstgebäuden/Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren und in der Gemeindefeuerwehr		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	23.03.2010	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Ö	13.09.2010	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz stimmt der Nutzungsordnung - Räumlichkeiten in den Dienstgebäuden/Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren und der Gemeindefeuerwehr zu.

Sachverhalt:

Im Hauptausschuss der Gemeinde Bobitz wurde festgelegt, dass für die o.g. Räumlichkeiten eine gesonderte Regelung zur Nutzung erfolgt.
Der Gemeindefeuerwehrlführer hat entsprechend einen Entwurf erarbeitet.

Anlage/n:

Entwurf Nutzungsordnung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung

über die Nutzung der Aufenthaltsräume in den Dienstgebäuden/ Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow der Gemeindefeuerwehr Bobitz der Gemeinde Bobitz

§ 1 Nutzungsobjekte

Die Aufenthaltsräume in den Dienstgebäuden/ Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren Bobitz und Beidendorf werden nicht vermietet, da sie als Büroräume mitgenutzt werden. Gemietet werden kann nur der Aufenthaltsraum der Ortsfeuerwehr Groß Krankow, da dieser separat ist und nicht als Büroraum mitgenutzt wird.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder Verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.
- (2) Die Nutzung kann wahlweise nach Stunden oder pro Tag erfolgen
- (3) Für die Durchführung der satzungsmäßigen Nutzung legt der Bürgermeister beauftragte Personen fest. Diese sind in der Regel geeignete Kameraden der Ortsfeuerwehr Groß Krankow.
- (4) Falls der Raum für gemeindliche Zwecke benötigt wird (z.B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag ein Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle), hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Nutzung des o.g. Raumes kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde entstehen dadurch nicht.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeit umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung des o.g. Raumes ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Aufenthaltsraumes der Ortsfeuerwehr Groß Krankow kann auf Antrag von folgenden Personenkreis gemietet werden:

1. - Gemeindevertretungen, Ausschüsse, Amtsausschüsse, gemeindeeigene Einrichtungen,
- Veranstaltern für die Durchführung von traditionellen Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern für die Allgemeinheit o.ä. Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens die vorrangig Einwohnern der Gemeinde dienen,
- Kirchgemeinde und Vereine im Territorium der Gemeinde Bobitz,
- Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentl. Charakter,
- Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Bobitz
- Schulen und Kindereinrichtungen der Gemeinde Bobitz
2. - sonstige Personengruppen und Einzelpersonen, vorrangig der Gemeinde Bobitz
- Körperschaften, Anstalten, Parteien, Behörden, Gewerkschaften
3. - Firmen und Betriebe

§ 4 Antragsverfahren/Genehmigung

- (1) Jede Nutzung der in § 1 zu Miete genannten Objekte ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Die Anträge auf Nutzung sind mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bei den beauftragten Personen der Ortsfeuerwehr Groß Krankow zu stellen. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Zeitraum entscheiden der Bürgermeister bzw. die beauftragten Personen der Ortsfeuerwehr Groß Krankow über die Vergabe des Raumes.
- (3) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung) und den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Die Regelungen in der Nutzungsvereinbarung sind bindend und werden mit Abschluss der Vereinbarung bindend.
- (4) In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter über kürzere Antragszeiten.
- (5) Die mit der Nutzung vermieteten Räumlichkeiten und die Ausstattung der Räume werden mit der Nutzungsvereinbarung für das Einzelobjekt genau benannt.
- (6) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur in Verbindung und mit Antrag einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung nach § 3 Nr. 1 ist unter der Voraussetzung der Nutzung ohne gewinnorientierten oder gewerblichen Charakter kostenfrei. Für die Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt, die Durchführung der Nutzung gegen Eintritt oder die Durchführung von Veranstaltungen zu Verkaufs- und Werbezwecken ist für die Nutzungsberechtigten kostenpflichtig.
- (2) Für den unter § 3 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreis ist die Nutzung der kommunalen Räume kostenpflichtig.

(3) Einzelheiten zur Zahlung des Nutzungsentgeltes regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 6 Höhe des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung des Aufenthaltsraumes der Ortsfeuerwehr Groß Krankow beträgt die Höhe des Nutzungsentgeltes sowie die Höhe der Kautions:

Die Höhe wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Groß Krankow festgelegt.

Dieser Beschluss ist schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht über die im §1 genannten Räume. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte nennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter jederzeit das Hausrecht ausüben.

§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte darf den Raum nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zu übergeben. Einzelheiten zur Rückgabe regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von möglichen Entsorgungskosten frei.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen die Nutzungsordnung oder die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer, auch bereits durch Nutzungsvertrag abgeschlossenen Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) Das gesetzlich festgelegte Rauchverbot für kommunale Räume gilt auch für Nutzungen nach dieser Vereinbarung.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Nutzungsordnung treffen nur der Bürgermeister oder seine Stellvertreter.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die der Benutzerin bzw. dem Benutzer oder Dritten durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an den Gebäuden oder der Ausstattung/Ausrüstung verursacht worden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder dem im §7 genannten Beauftragten ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Bobitz verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

Bobitz, den

Bürgermeister